



# Einkaufsbedingungen

**Hagen Langer  
Kälte- und Klimaanlage  
Hohe Str. 4  
06406 Bernburg**

## **1. Grundsätzliches/Geltung der Bedingungen**

1.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten an Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage erkennt diese schriftlich an.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Spätestens mit einer Anzahlung, Teilzahlung oder vollständigen Begleichung des Kaufpreises gelten diese vorgenannten Bedingungen als vom Lieferanten angenommen.

Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

1.5 Unterlagen, die Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage dem Lieferanten überlassen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zu dem im Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Sie sind Dritten nur nach ausdrücklicher Zustimmung von Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage zugänglich zu machen und dieser auf Verlangen zurückzugeben.

## **2. Annahme der Bestellung**

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Bestellung von Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage innerhalb einer Frist von 5 Tagen anzunehmen. Fristbeginn ist das Datum der Bestellung (auch durch Telefax oder E-Mail).

2.2 Die Annahme durch den Lieferanten erfolgt innerhalb vorgenannter Frist mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung (auch per Telefax/E-Mail). Vor Zugang der Auftragsbestätigung ist Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage berechtigt, ohne Angaben von Gründen von der Bestellung zurückzutreten.

2.3 Ist der Gegenstand der Leistung eine Bauleistung gem. § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG), hat der Lieferant eine Freistellungsbescheinigung über die Vorsteuerabzugsberechtigung zu erbringen.

Bei Nichtvorliegen einer Freistellungsbescheinigung hat der Lieferant bei der schriftlichen Auftragsbestätigung hierauf hinzuweisen.

In diesem Falle bleibt Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage berechtigt, bis 10 Tage nach der schriftlichen Auftragsbestätigung vom Vertrag zurückzutreten.

2.4 Für die Ausarbeitung von Projekten und/oder die Lieferung von Mustern durch den Lieferanten wird eine Vergütung durch Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage nur gewährt, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

## **3. Liefertermine**

3.1 Ein in der Bestellung angegebener Liefertermin ist für den Lieferanten bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat unverzüglich und schriftlich Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art und Weise der Leistungserbringung anzumelden und für den Fall, dass sich der Lieferant durch den Auftraggeber oder Dritte in der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten behindert sieht.

3.2 Im Falle des Lieferverzuges stehen Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage die gesetzlichen Ansprüche zu.

3.3 Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus für den Fall, dass der Lieferant sich im Verzug mit einer Lieferung befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % pro angefangenem Werktag, bezogen auf den Wert der ausstehenden Lieferung, max. jedoch 5 % der jeweiligen Lieferung zu berechnen. Die Vertragsstrafe kann von Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage durch einen Vorbehalt innerhalb von 5 Kalendertagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, erklärt werden. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet, jedoch ist Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche berechtigt.

#### **4. Versandkosten/Gefahrtragung**

4.1 Der vereinbarte Kaufpreis umfasst sämtliche Nebenkosten einschließlich der kostenfreien Lieferung (Frei-Haus) an die Bestimmungsadresse, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache bis zum Gefahrübergang trägt der Lieferant.

Der Gefahrübergang tritt entweder bei Abnahme oder beim Zugang der Ware beim Auftraggeber ein. Dies gilt auch im Falle des Versandkaufes nach § 447 BGB. Vorstehender Absatz kommt nicht zur Anwendung, wenn sich der Auftraggeber im Annahmeverzug nach § 293 ff. BGB befindet.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Ansprüche gegen Beförderer (wie Spediteur, Kraftfahrer, Kranführer etc.) oder den Schaden verursachende Dritte im Falle der zufälligen Verschlechterung oder des Unterganges der Liefersache an den Lieferanten abzutreten.

#### **5. Gewährleistung/Haftung**

5.1 Die vom Lieferanten geschuldeten Gegenstände haben die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufzuweisen. Zur vertraglich vereinbarten Beschaffenheit gehört, dass die zu liefernden Gegenstände dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Dienstgenossenschaften sowie den vorgeschriebenen Funktionen und Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass die Gegenstände den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Mängel sind vom Auftraggeber, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden können, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Gefahrübergang. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 10 Werktagen nach deren Entdeckung dem Lieferanten anzuzeigen.

5.2 Liegt ein Mangel vor, kann der Auftraggeber entweder die unverzügliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen.

5.3 Übernimmt der Lieferant oder dessen Erfüllungsgehilfe eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), so stehen dem Auftraggeber im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen gegenüber dem Lieferanten zu.

Fehlt der gelieferten Sache die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, stehen Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage darüber hinaus die gesetzlichen Ansprüche in vollem Umfang zu.

5.4 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb einer von Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so stehen Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage die gesetzlichen Rechte, insbesondere Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz, zu.

Wurde durch den Lieferanten eine Werkleistung erbracht, kann Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage nach erfolglosem Ablauf einer von ihr zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

5.5 Die Mängelansprüche verjähren in 2 Jahren, sofern im Einzelfall keine längere Zeit vereinbart worden ist. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage oder den von ihr benannten Dritten an der vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Maschinen und Anlagen beginnt die Garantie bzw. Gewährleistungszeit mit dem Abnahmeterrin durch die Kunden von Hagen Langer Kälte- und Klimaanlage. Sind die gelieferten Teile oder Komponenten mit einem Gebäude fest verbunden, oder handelt es sich um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, beträgt die Gewährleistungszeit gem. § 438 Nr. 2 a, b BGB 5 Jahre.

5.6 Für Lieferteile, die während einer der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben, verlängert sich die laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der betrieblichen Unterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt ab dem Zeitpunkt der Ausbesserung oder des Einbaus die Gewährleistung erneut zu laufen.

5.7 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für Sachmängel gem. § 434 ff. BGB.

#### **6. Rechnungen/Zahlungen**

6.1 Rechnungen sind bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden.

6.2 In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, Bestelldatum, Bestellnummer, Steuernummer und USt.-Id.-Nummer aufzunehmen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt der

Richtigstellung als bei Hagen Langer Kälte- und Klimaanlageanlagen eingegangen. Sofern nicht ausdrücklich Teillieferungen vereinbart sind, ist für jede Bestellung eine Gesamtrechnung nach vollständiger Auslieferung zu erstellen.

6.3 Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des Lieferanten oder durch Scheckübersendung.

6.4 Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

6.5 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der Rechnung gem. Pkt. 6.2. der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, jedoch nicht vor dem Tag der Übergabe der Vertragsleistung gegen Empfangsbestätigung bzw. durch Abnahme.

6.6 Erfüllung der Zahlungsverpflichtung tritt im Falle der Überweisung bei Einreichung der Anweisung an die kontoführende Bank bzw. den Zugang des Schecks ein, sofern in beiden Fällen das Konto die entsprechende Deckung aufweist.

## **7. Schutzrechte**

7.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

7.2 Der Lieferant stellt Hagen Langer Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Kunden der selben von etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Hagen Langer Kälte- und Klimaanlageanlagen ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und -leistungen von Berechtigten zu erwirken.

## **8. Produkthaftung**

8.1 Der Lieferant wird Hagen Langer Kälte- und Klimaanlageanlagen von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen, die wegen Fehlern eines vom Lieferanten gelieferten Produktes geltend gemacht werden, soweit der Fehler im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten verursacht wurde und dieser im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von Hagen Langer Kälte- und Klimaanlageanlagen diese Produkt-Haftpflichtversicherung vorzulegen. Legt der Lieferant trotz angemessener Fristsetzung durch Hagen Langer Kälte- und Klimaanlageanlagen diesen Nachweis nicht vor, ist Hagen Langer Kälte- und Klimaanlageanlagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **9. Erfüllungsgehilfen**

Der Lieferant hat für Lieferungen und Leistungen seiner ebenso wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen. Zulieferer des Lieferanten gelten in diesem Vertragsverhältnis als dessen Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB.

## **10. Schlussbestimmungen/Gerichtsstand/anwendbares Recht**

10.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

10.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hagen Langer Kälte- und Klimaanlageanlagen den Auftrag an Dritte weiter zu vergeben.

10.3 Der Gerichtsstand ist - soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne der §§ 1, 2, 5, 6 HGB juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Ort, an dem der Auftraggeber bzw. die jeweiligen auftragserteilenden Firmen der Unternehmensgruppe ihren Sitz haben.

10.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist grundsätzlich ausgeschlossen. Verbindlich ist nur das deutsche Vertragsrecht.

10.5 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

**Stand 10/2008**